

# RS OGH 1977/2/16 1Ob530/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1977

## Norm

ABGB §957

ABGB §959

ABGB §1090 IIe

## Rechtssatz

Der typische Schrankfachvertrag besteht darin, daß das Geldinstitut dem Kunden unter Mitverschluß beider Teile ein Schrankfach anbietet, es das Geldinstitut aber überhaupt nichts angeht, was in dem Fach liegt, sofern nur der Kreis der Gegenstände, zu deren Aufnahme das Fach nach dem Vertrag bestimmt ist, nicht überschritten wird; der Kunde kann dann sogar den Inhalt des Schrankfaches vor der Einsichtnahme durch die Bank schützen, indem er die zu verwahrenden Gegenstände in eine gesonderte Kassette legt, zu der er allein den Schlüssel hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/77

Entscheidungstext OGH 16.02.1977 1 Ob 530/77

Veröff: SZ 50/25 = EvBl 1977/203 S 458 = JBl 1977,646 = QuHGZ 1978 1 /159

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0019272

## Dokumentnummer

JJR\_19770216\_OGH0002\_0010OB00530\_7700000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)